№ 2. **Provinzial-Correspondenz.** 14. Januar 1874.

Zwölfter Jahrgang.

Eine päpstliche Bulle.

Schon seit mehreren Monaten war das Gerücht verbreitet, daß Pius IX. neuerdings einen verhängnißvollen Schritt auf der Bahn willkürlicher Umwälzungen gethan habe, durch welche die Grundeinrichtungen der römischen Kirche über den Haufen geworfen und zugleich die Beziehungen zwischen dem päpstlichen Stuhl und den weltlichen Regierungen unheilbar zerrüttet werden. Es war die Rede von einer Bulle, welche in geheimnißvollem Dunkel erlassen sein sollte, um die bisherigen Vorschriften für eine ordnungsmäßige Papstwahl aus dem Wege zu räumen und die Fortdauer der jetzt herrschenden Einflüsse auf die künftigen Papstwahlen nach Möglichkeit sicher zu stellen. Das Gerücht fand ziemlich allgemein Glauben, weil es naturgemäß erschien, daß die Bannerträger der jesuitischen Lehre von der Unfehlbarkeit und Allgewalt des Papstes nicht auf halbem Wege stehen bleiben würden. Nachdem durch die Beschlüsse des vatikanischen Concils dem Papst in allen Dingen des „Glaubens und der Sitte" der Charakter der Unfehlbarkeit und dadurch, im Widerspruch mit den alten Satzungen und Ueberlieferungen der katholischen Kirche, die Befugniß beigelegt worden, auf einem durch keinerlei Schranken begrenzten Gebiete für alle aus seinem persönlichen Ermessen hervorgehenden Entscheidungen unbedingten Gehorsam zu verlangen, nachdem die vatikanische Kirche in eine Verfassung gebracht war, welche nicht blos jede Regung von Gewissensfreiheit im Keime ersticken, sondern auch dahin führen mußte, die gesammte Geistlichkeit zu blinden Werkzeugen der römischen Herrschgelüste zu machen und in schroffen Gegensatz zu den Ordnungen des Staates zu stellen, lag es nahe, daß die Jesuitenpartei darauf Bedacht nahm, die gewonnenen Machtmittel auch über die Lebensdauer des gegenwärtigen Papstes hinaus festzuhalten. Sie müßte ja auf den Bestand ihres Werkes und auf die Dauer ihrer Herrschaft verzichten, wenn aus regelrechter Wahl ein Papst von milder und versöhnlicher Gesinnung hervorginge, der sich entschließen könnte, zu der Achtung vor den alten Gesetzen der katholischen Kirche zurückzukehren und die Herstellung eines friedlichen Verhältnisses mit den weltlichen Mächten anzubahnen. Demnach sprachen Gründe innerer Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Nachricht, daß Pius IX., unter den Eingebungen seiner jesuitischen Rathgeber, die bisher geltenden Regeln für die Papstwahl außer Kraft erklärt und durch eigenmächtige Anordnungen ersetzt habe.

Von den ultramontanen Blättern wurde das Dasein einer Bulle des angegebenen Inhalts entschieden in Abrede gestellt, sei es, weil man den Eindruck einer solchen Willkürmaßregel auf die öffentliche Meinung fürchtete, sei es, weil man andere Gründe hatte, den Feldzugsplan der Jesuiten einstweilen verborgen zu halten. Jetzt scheint es der „Kölnischen Zeitung" gelungen, das große Geheimniß zu enthüllen. Das rheinische Blatt veröffentlicht nämlich in der lateinischen Urschrift und in genauer deutscher Uebersetzung den Wortlaut einer Bulle, welche Pius IX. unter dem 28. Mai 1873 über die Wahl seines Nachfolgers erlassen hat und deren wesentlicher Inhalt sich in nachstehender Weise zusammenfassen läßt.

Unter dem Vorwande, daß die Feinde der Kirche Nichts unversucht lassen, der freien Ausübung der päpstlichen Autorität zu schaden, — und daß sie nach dem Tode des Papstes etwa unternehmen möchten, die Wahlversammlung zu verhindern oder zu stören, „damit entweder demnächst gar kein Papst gewählt werde oder ein solcher, den sie ihren bösen Plänen fügsam erachten", hält Pius IX. es für nöthig, wirksamer dafür zu sorgen, daß „auf eine leichte Weise und mit der gebührenden Schnelligkeit" ein Papst erwählt werden könne, als dies bei pünktlicher Beobachtung der hergebrachten feierlichen Einrichtungen geschehen könnte. Daher hebt der Papst diejenigen Gesetze auf, welche über den Ort der abzuhaltenden Wahl Bestimmung getroffen haben, so wie andere Vorschriften über gewisse Feierlichkeiten und Gewohnheiten bei der Wahl, welche, wie Pius sagt, zur Wesenheit einer kanonischen Wahl nicht gehören. Unter Beseitigung der feierlichen Vorschrift von sieben Päpsten (vom dreizehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert) entbindet er die Kardinäle insgesammt und jeden besonders von der Verpflichtung des Eides, durch welchen sie geschworen haben, alle jene Bestimmungen zu beachten und zu wahren. Während frühere Päpste allen Denjenigen die härtesten Strafen angedroht haben, die es wagen sollten, bei Lebzeiten und ohne Vorwissen des Papstes über die Wahl des Nachfolgers sich zu besprechen, soll es jetzt den Kardinälen freistehen, auch bei Lebzeiten Pius IX. „alles vorher zu bedenken, was die Heiligkeit der Sache mit der zweckmäßigen Eile in Uebereinstimmung zu bringen geeignet ist." Was den Ort anlangt, wohin die Wahlversammlung zusammenzuberufen ist, so soll es, falls dieselbe in Rom nicht sicher und frei stattfinden kann, freistehen, sie nach dem Fürstenthum Monaco auszuschreiben oder nach einer französischen Stadt oder sogar nach Malta, wenn man sich nur völliger Freiheit daselbst erfreut. Die Kardinäle werden bei Strafe der Exkommunikation verpflichtet, der neuen Anordnung Gehorsam zu leisten und alle Vorschriften derselben aufs Pünktlichste zu befolgen.

Dies ist der Inhalt des von der „Kölnischen Zeitung" veröffentlichten Schriftstückes. Ultramontane Organe, die „Germania" voran, haben sich beeilt, die Aechtheit der Bulle zu leugnen und gefallen sich in lang ausgesponnenen Mittheilungen, aus denen hervorgehen soll, daß ein gefälschtes Aktenstück in die Oeffentlichkeit gelangt sei. Dem Einspruch geht aber jede nähere Begründung ab, während es wohl keinem Zweifel unterliegt, daß die „Kölnische Zeitung" aus zuverlässiger Quelle geschöpft hat. Ganz besonders ist darauf zu achten, daß auch die „Germania" weder das Dasein einer solchen Bulle leugnet, noch auch den Inhalt der päpstlichen Kundgebung in Abrede stellt, ja neuerdings sogar ausdrücklich anerkennt, daß es in der That schwer sei, aus inneren Gründen die Aechtheit des veröffentlichten Aktenstückes zu bestreiten. Um so berechtigter erscheint es, daß man in allen politischen Kreisen von unbefangenem Urtheil die Aechtheit und Genauigkeit des in dem rheinischen Blatt enthaltenen Wortlauts nicht in Frage stellt.

Es leuchtet ein, daß eine so wichtige Neuerung in der vatikanischen Kirche nicht ohne tiefgreifende Folgen bleiben kann. Schon jetzt ist der ernste Eindruck erkennbar, den die Maßregel auf die öffentliche Meinung, wie auf die Regierungen gemacht hat. Gerade seitdem durch das vatikanische Concil die Autorität des Papstes bis zu unbedingter Machtvollkommenheit erweitert und jede Schranke derselben im Bereiche seiner Kirche hinweggeräumt worden ist, hat die Persönlichkeit des mit solcher Gewalt ausgestatteten Kirchenfürsten eine wesentlich erhöhte Bedeutung gewonnen. Um so weniger kann es den Staaten, deren zahlreiche Mitglieder der katholischen Kirche angehören, gleichgültig sein, wenn bei der Papstwahl die althergebrachten Formen wegfallen, in denen gewisse Bürgschaften für ein besonneneres Verhalten der Wahlberechtigten und für eine billige Rücksichtnahme auf das Einvernehmen mit den weltlichen Mächten geboten waren, und wenn an die Stelle des üblichen Verfahrens Anordnungen treten, welche den Führern eines staats- und volksfeindlichen Priesterthums das Heft in die Hand geben.

Je entschiedener der römische Papst die Schlußfolgerungen aus dem Charakter seiner Unfehlbarkeit zieht und je rücksichtsloser er alle Einrichtungen durchbricht, welche zur Anknüpfung eines friedlichen Verhältnisses zu den weltlichen Mächten dienen konnten, um so ernstlicher tritt an die Letzteren die Mahnung heran, nachdrücklich für die Rechte des Staates und für die Gewissensfreiheit der Staatsbürger einzustehen. Namentlich ist der Politik Preußens und Deutschlands klar die Aufgabe vorgezeichnet, festen Fußes auf der betretenen Bahn zur Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche vorzuschreiten, um die Lebensentwickelung der deutschen Nation gegen Knechtung und Bevormundung von geistlicher Seite sicher zu stellen.

Die künftigen Provinzial-Landtage.

Der Entwurf einer neuen Provinzialordnung, welchen die Staatsregierung dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat, und welcher zunächst für diejenigen Provinzen bestimmt ist, in welchen die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eingeführt ist, bezweckt die Weiterführung des mit der letzteren begonnenen Reformwerkes. Auf den durch die Kreisordnung gewonnenen Grundlagen sollen die

Verfassung und Verwaltung der Provinzialverbände umgestaltet und für die letzteren die entsprechenden Organe der Selbstverwaltung geschaffen werden.

Es ist dabei nicht verkannt worden, daß die Herstellung geeigneter Formen und Organe der Verwaltung an und für sich noch nicht genügen würde, um eine lebenskräftige provinzielle Selbstverwaltung zu entwickeln, sondern daß es dazu vornämlich auch eines entsprechenden Inhaltes und Stoffes für die Verwaltung bedarf. In dieser Beziehung tritt der beabsichtigten Reform von vornherein eine Schwierigkeit in dem Umstande entgegen, daß in mehreren der in Rede stehenden Provinzen, namentlich in der Mark Brandenburg und in Pommern, die wichtigsten Zweige provinzieller Selbstverwaltung zur Zeit noch zum Geschäftsgebiete der kommunalständischen Verbände (der besonderen Kommunal-Landtage der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz, — sowie von Alt-Pommern und Neu-Vorpommern, ferner der Altmark, endlich der Oberlausitz) gehören. Dieser Uebelstand kann nicht unmittelbar, etwa durch sofortige Auflösung der bestehenden kommunalständischen Verbände und Uebertragung ihrer Geschäfte an die Provinzen beseitigt werden; es wird vielmehr einer eingehenden Prüfung vorbehalten bleiben müssen, welche von den mannigfachen Geschäften der genannten Verbände zweckmäßiger Weise auf die Provinz überzuleiten oder für welche Gegenstände die Verbände etwa noch zu erhalten und alsdann gleichfalls einer entsprechenden Umbildung zu unterziehen sein werden. Diese Prüfung aber wird sachgemäß den neu zu bildenden Provinzial-Landtagen zu überlassen sein.

Inzwischen erscheint es jedoch gerechtfertigt und theilweise nothwendig, auch für diejenigen Provinzen, denen es zur Zeit noch an gemeinsamen Verwaltungsgegenständen mangelt, nicht nur die Neubildung der Provinzialvertretungen herbeizuführen, sondern auch mit der Einrichtung der für die provinzielle Selbstverwaltung erforderlichen Organe vorzugehen. Es ist dies eine Vorbedingung für die Ueberweisung der den einzelnen Provinzen bereits bestimmten und fernerweit noch zur Verfügung zu stellenden Provinzialfonds. In den Gesetzen über die Verwendung und die Ueberweisung dieser Fonds, welche im unmittelbaren Anschlusse an die Provinzialordnung zu erlassen sein werden, sowie voraussichtlich auch in dem demnächst zu erlassenden neuen Wege- und Schulgesetze wird den Provinzialverbänden zugleich ein umfangreiches Geschäftsgebiet zugewiesen werden können, auf welchem die durch die Provinzialordnung neu zu schaffenden Organe der Selbstverwaltung berufen sein werden, eine mannigfache und fruchtbringende Thätigkeit zu entwickeln.

Zunächst handelt es sich darum, die Verfassung der Provinzialverbände in einer Weise umzugestalten, welche den in der Kreisordnung anerkannten Rechtsgrundsätzen entspricht, und die geeigneten Organe der Selbstverwaltung auch für das Gebiet der Provinz herzustellen. Dies ist die Aufgabe, welche der vorliegende Entwurf zu lösen bestimmt ist, durch welchen zugleich die Institutionen der Kreisordnung erst ihren Abschluß finden sollen.

Der Schwerpunkt der Provinzialordnung liegt in den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Provinzial-Landtage.

Die Motive des Entwurfs sagen darüber Folgendes: Durch die Kreisordnung ist die Grundlage, auf welcher die gegenwärtigen Provinzial-Landtage beruhen, verloren gegangen. Es bedarf daher eines anderen Prinzips für die Zusammensetzung der Provinzial-Landtage. Die bisherige bevorzugte Eigenschaft der Rittergüter ist in Bezug auf die Kreisvertretung aufgehoben, der Besitz eines Rittergutes an und für sich soll nicht länger zur Ausübung obrigkeitlicher Funktionen berechtigen, auch besondere Ansprüche auf eine hervorragende Vertretung im Kreistage nicht gewähren.

Es wird daher auch die Ritterschaft, welche den wesentlichsten Bestandtheil in der Zusammensetzung der gegenwärtigen Provinzial-Landtage bildet, als Faktor für die Bildung der neuen Provinzialvertretungen nicht beibehalten werden können. Aus demselben Grunde hat nicht allein die bevorrechtigte Stellung einzelner fideikommissarischer Besitzer von Rittergütern, sondern auch die der Fürsten und Standesherren ihre innere Berechtigung verloren. Denn die ständischen Sonderrechte der letzteren beruhen ebenfalls auf dem Besitze eines bestimmten Gutskomplexes (Standesherrschaft), deren frühere Besitzer allerdings zu ihrer Zeit Hoheitsrechte ausgeübt und eine mehr oder minder unabhängige Machtstellung eingenommen hatten.

Bei der Zusammensetzung der Kreistage ist nun zwar auf die noch vorhandenen Unterschiede zwischen Stadt und Land und zwischen großem und kleinem ländlichen Grundbesitze durch die Wahl in gesonderten Wahlverbänden Rücksicht genommen worden. Es hat jedoch nicht in der Absicht gelegen, damit gewissermaßen neue Stände an Stelle der bisherigen zu schaffen, wie denn auch charakteristische Merkmale ständischen Wesens in der Kreisordnung keinen Eingang gefunden haben.

In dem Entwurf wird daher das jetzige System der Zusammensetzung der Provinzial-Landtage verlassen und an Stelle desselben ein System in Vorschlag gebracht, welches auf folgenden Grundsätzen beruht: 1) jeder Kreis ist ein Wahlkreis; 2) die Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten erfolgt durch die Kreistage; 3) jeder Kreis wählt 2 oder 3 Abgeordnete.

Die Kreise sind vermöge ihrer einheitlichen korporativen Gestaltung die natürlichen Elemente für die Bildung fester, in sich geschlossener Wahlkörper. Durch die mit Erlaß der Kreisordnung erhöhten gemeinsamen Interessen, Pflichten und Rechte bilden die einzelnen Kreise ein organisch verbundenes Ganze, mit welchem sich die Kreisangehörigen als Glieder näher und individueller geeint fühlen.

Was die Bedingungen der Wählbarkeit zum Provinzial-Landtage betrifft, so soll nach dem Entwurfe von den gegenwärtigen Beschränkungen in Bezug auf die Wählbarkeit zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten Abstand genommen und die Wählbarkeit außer von den allgemeinen Erfordernissen der deutschen Reichsangehörigkeit, der Selbstständigkeit, des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte und eines Lebensalters von 30 Jahren fortan nur von einem mindestens dreijährigen Wohnsitze oder Grundbesitze in der Provinz abhängig gemacht werden. Gegenwärtig ist die Wählbarkeit an zehnjährigen Grundbesitz bestimmter Art innerhalb des Wahlverbandes geknüpft. Da indessen die Provinzial-Landtags-Abgeordneten berufen sind, die Angelegenheiten der gesammten Provinz zu verwalten, so erscheint es prinzipiell richtiger, den Kreis der Wählbaren auszudehnen auf alle diejenigen Personen, welche der Provinz seit mindestens drei Jahren durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehören. Es wird damit die Möglichkeit gewährt, geeignete Kräfte für die provinzielle Selbstverwaltung auch außerhalb des eigenen Kreises zu suchen, ohne daß andererseits die Besorgniß begründet erscheint, die Kreistage würden von dieser Befugniß einen allzu häufigen oder ungeeigneten Gebrauch machen.

[Ergänzung der Maigesetze.] Die feindliche Haltung, welche die römisch-katholischen Bischöfe und die von ihnen abhängige Geistlichkeit der Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze vom Mai v. J. gegenüber eingenommen haben, und welche bereits, dem Erzbischof von Posen gegenüber, bis zur Anwendung des äußersten Mittels, nämlich der Einleitung des Verfahrens auf Amtsentsetzung geführt hat, macht eine Ergänzung jener Gesetze unbedingt nöthig, wenn in der weiteren Entwickelung des dem Staate Seitens der römischen Kirche aufgezwungenen Kampfes der Regierung die Mittel zu einer wirksamen Vertheidigung der staatlichen Interessen nicht fehlen sollen. Es handelt sich theils um Beseitigung von Zweifeln, welche sich bei der Anwendung der Gesetze ergeben haben, theils um eine Ergänzung derselben zu dem Zwecke, um dem fortschreitenden Trotze der Bischöfe gegenüber die Beobachtung der Gesetze zu erzwingen. Durch eine weitere Vorlage wird für den Fall des Mangels einer regelmäßigen bischöflichen Verwaltung Vorsorge für die Regelung der Verwaltung des Vermögens des bischöflichen Stuhls, der Kirchen und kirchlichen Institute zu treffen sein.

Das **Abgeordnetenhaus** hat am 12. d. seine durch die Weihnachtsferien unterbrochenen Sitzungen wieder aufgenommen. Von Seiten der Staatsregierung sind dem Hause u. A. an Vorlagen zugegangen: die Provinzial-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen; ein Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für 1874; ein Gesetzentwurf, betreffend die Ausnahme einer Anleihe von 50,600,000 Thlr. zur Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes; der Entwurf eines Eisenbahngesetzes und ein Gesetzentwurf, betreffend die evangelische Kirchen- und Synodal-Ordnung.

(Reichstagswahlen.) Ueber die am 10. d. Mts. vollzogenen Reichstagswahlen sind die zur Stunde vorliegenden Berichte noch nicht ausreichend, um eine vollständige Uebersicht über das Wahlergebniß und ein bestimmtes Urtheil über dasselbe zu gestatten. Schon jetzt aber steht fest, daß es der ultramontanen Partei und den Sozial-Demokraten gelungen ist, für eine verhältnißmäßig große Anzahl ihrer Vertreter die Stimmenmehrheit bei den Wahlen zu gewinnen und selbst in solchen Bezirken Erfolge zu erringen, wo ihre Anstrengungen früher vergeblich geblieben waren. Solche Vorkommnisse wären nicht möglich, wenn die reichsfreundlichen Wähler überall ihre volle Kraft daran gesetzt hätten, um es ihren Widersachern an Rührigkeit bei den Wahlvorbereitungen und an Eifer bei der Ausübung des Wahlrechts gleich zu thun. Indessen erscheint es unzweifelhaft, daß die Anhänger der nationalen Politik auch in der neuen Reichsvertretung eine überwiegende Mehrheit bilden werden, und um so zuversichtlicher ist zu erwarten, daß dieselben durch ihre Unterstützung die Reichsregierung in den Stand setzen werden, Bestrebungen unschädlich zu machen, welche gegen den Bestand des Reiches und gegen das Erstarken desselben auf politischem, religiösem und wirthschaftlichem Gebiete ankämpfen.

Unser Kaiser ist in der Genesung soweit vorgeschritten, daß er seit der vergangenen Woche wieder seine gewohnten Ausfahrten unternehmen konnte. Die Vorträge des Civil- und Militärkabinets haben ihren regelmäßigen Fortgang. Außerdem hat der Monarch in jüngster Zeit sowohl mit dem Reichskanzler wie mit dem Kriegs-Minister gearbeitet.

Verantwortlich: E. Liedtke in Berlin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).